

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1981/3/4 10b750/80, 50b2148/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1981

## Norm

ABGB §828  
ABGB §833 B1  
ABGB §834  
ABGB §922  
ABGB §932 I  
ABGB §1167  
WEG §1  
WEG §14  
ZPO §14 A

## Rechtssatz

Werden von Wohnungseigentümern Gewährleistungsansprüche aus der Bauphase gegen den Wohnungseigentumsorganisator nach Abrechnung des Bauvorhabens geltend gemacht und kann die Beseitigung der angeblich vorhandenen Mängel zu einer Nachzahlungspflicht aller Wohnungseigentümer führen, da die angeblich unterlassene Leistung auch nicht verrechnet wurde, handelt es sich nicht um einen von einzelnen Wohnungseigentümern durchsetzbaren Anspruch.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 750/80  
Entscheidungstext OGH 04.03.1981 1 Ob 750/80  
SZ 54/27 = ImmZ 1981,286 = MietSlg 33069 = MietSlg 33017 = MietSlg 33450 (9)
- 5 Ob 2148/96k  
Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 2148/96k  
nur: Werden von Wohnungseigentümern Gewährleistungsansprüche aus der Bauphase gegen den Wohnungseigentumsorganisator nach Abrechnung des Bauvorhabens geltend gemacht und kann die Beseitigung der angeblich vorhandenen Mängel zu einer Nachzahlungspflicht aller Wohnungseigentümer führen, da die angeblich unterlassene Leistung auch nicht verrechnet wurde. (T1); Beisatz: Handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme der ordentliche Verwaltung, sodaß mangels Einstimmigkeit der Außerstreitrichter angerufen werden muß (MietSlg 33.107/9). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0013223

## Dokumentnummer

JJR\_19810304\_OGH0002\_0010OB00750\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)